

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH für Arbeiten am Trinkwasser-Rohrnetz

Grundlagen

Soweit in diesen Bedingungen nichts abweichendes geregelt ist, sind für die Ausführung von Arbeiten im Trinkwassernetz die einschlägigen Normen und technischen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Es gelten insbesondere:

- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), VOB Teil C, DIN 18299 ff.
- DIN 18307
- DIN 18319
- DIN 18381
- DREWAG- Werknormen
- Verlege-, Verarbeitungs- bzw. Gebrauchsanleitungen der Herstellerfirmen
- Satzung der Landeshauptstadt Dresden zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen sowie Merkblatt des Grünflächenamtes zum Schutz von Gehölzen auf Baustellen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen der DREWAG-Leistungsverzeichnisse sind, soweit nicht anders vereinbart, alle in den Leistungspositionen beschriebenen Leistungen unter Beachtung der jeweiligen Vorbemerkungen abgegolten.

Bauvorbereitung/ Baubeginn

Vor Baubeginn hat sich der Auftragnehmer (AN) durch die DREWAG in die örtlichen Gegebenheiten der Baustelle einweisen zu lassen. Bei Erfordernis ist eine gemeinsame Trassenbegehung vorzunehmen.

Der AN hat der DREWAG umgehend nach Auftragserteilung - spätestens jedoch zu Baubeginn - einen verbindlichen Bauablaufplan zur Bestätigung vorzulegen und diesen nach Erfordernis fortzuschreiben.

Zufahrten, Lager- und Stellplätze sowie Strom- und Wasseranschlüsse hat der AN herzustellen und die hierzu erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der AN in den Einheitspreis der entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

Betroffene Anlieger sind vom AN rechtzeitig über die Arbeiten zu informieren. Die Erschließung der anliegenden Grundstücke ist während der Bauarbeiten zu gewährleisten. Notwendige Unterbrechungen der Wasserversorgung sind der DREWAG und den Anschlussnutzern rechtzeitig anzuzeigen und auf ein Mindestmaß zu beschränken. Netzabstellungen sind 5 Tage im Voraus zu vereinbaren.

Mit der Ausführung darf erst nach Zustimmung der Eigentümer und nach Einholen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen begonnen werden.

Der AN hat für die übertragenen Aufgaben nur geeignetes und geschultes Personal auf den Baustellen einzusetzen. Die aktuellen Qualifikationsnachweise sind auf Verlangen der DREWAG vorzulegen.

Bei getrennter Vergabe der Tiefbau- und der Rohrverlegungsarbeiten ist die zügige Abwicklung der Arbeiten der einzelnen Firmen ohne Unterbrechung erforderlich. Die Übernahme der für die Rohrverlegung vorbereiteten Rohrgräben (einschließlich der Sandsohle) und Baugruben sowie die Freigabe zur Verfüllung nach erfolgter Einmessung / ggf. erfolgtem Korrosionsschutz sind schriftlich zu dokumentieren. Von der Übernahme bis zur Freigabe der Verfüllung obliegt die Reinhaltung der betroffenen Rohrgräben und Baugruben dem AN Rohrbau.

Gebühren

Gebühren werden auf Nachweis ohne Zulagen vergütet, sofern die erforderlichen Genehmigungen nicht bereits bereitgestellt wurden oder in Ausschreibungsunterlagen gesonderte Regelungen getroffen sind.

Zusätzliche Gebühren (Verlängerung von verkehrsrechtlichen Anordnungen und Sondernutzungen) können nur dann berechnet werden, wenn die DREWAG dafür die Ursache gesetzt hat. Der Aufwand für die Einholung von erforderlichen Genehmigungen ist in den Einheitspreis der entsprechenden Leistungspositionen mit einzukalkulieren.

Arbeitsanweisungen, Bauüberwachung

Die DREWAG benennt einen Bauüberwacher. Diesem obliegen in erster Linie Kontrolle und Überwachung der auftragsgemäßen Arbeitsausführung entsprechend der vorgegebenen Planung. Die Verantwortung und Haftung des AN für die Ausführung seiner Arbeiten und die sich hieraus evtl. ergebenden Folgen werden durch Einsatz einer Bauüberwachung der DREWAG nicht berührt.

Der AN hat ein Bautagebuch zu führen. Dieses ist der DREWAG wöchentlich vorzulegen. Das Bautagebuch muss alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können:

- Wetter, Temperaturen
- Zahl, Art und Arbeitszeit der auf der Baustelle beschäftigten Personen, Maschinen und Geräte
- Art, Ort und Umfang der geleisteten Arbeiten mit wesentlichen Angaben über den Baufortschritt
- Behinderung und Unterbrechung der Arbeiten
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe
- Unfälle u. sonstige wichtige Vorkommnisse.

Unfallverhütung und Verkehrssicherheit

Der AN ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, anderer Arbeitsschutzvorschriften sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelungen.

Die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle, den angrenzenden öffentlichen oder privaten Wegen, Zufahrten oder Plätzen, das Einholen von behördlichen Genehmigungen zum Betrieb oder zur Sicherung der Baustellen sowie das Aufstellen, Unterhalten und der Abbau der behördlich vorgeschriebenen Beschilderung, Abschränkung und Beleuchtung obliegt dem AN.

Der AN hat der DEWAG die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen umgehend, spätestens jedoch zum Baubeginn zu übergeben.

Die Baustellensicherung ist auch während der Dauer einer Arbeitsunterbrechung aufrecht zu halten.

Haftung/Schutz vorhandener Anlagen

Flurschäden und Schäden an Gebäuden, Grundstücken und Wegen sind vom AN auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Während der Bauausführung und bei Transporten auftretende Störungen, Schäden oder Unfälle sind dem Bauüberwacher unverzüglich mitzuteilen. Maßnahmen zur Störungs- und Schadensbeseitigung sind durch den AN umgehend einzuleiten.

Technische Einrichtungen von Versorgungsanlagen müssen während der Ausführung geschützt werden und für ihren Zweck zugänglich sein.

Werden im Zuge der Auftragerfüllung durch den AN bestehende Sicherheits-, Schutz- oder Warnanlagen entfernt oder außer Betrieb genommen, so sind bauzeitlich gleichwertige Ersatzmaßnahmen zu treffen. Der Ausgangszustand der Anlagen ist schnellstmöglich wieder herzustellen.

Material

Materialbeistellung durch die DREWAG

Rohre und Rohrleitungsteile werden - sofern keine Materiallieferung durch die DREWAG frei Baustelle vereinbart ist- ab DREWAG Zentrallager, Fabrikstraße 5 beigestellt. Ausgenommen sind Hilfsmaterialien u. a. für Druckprobe und Keimfreiheit, Material für provisorische Wasserversorgungsleitungen, Installationsmaterial sowie Ziffern, Buchstaben und Leerfelder für die Beschilderung.

Materialabruf

Grundlage für den Materialabruf ist die vorhabenbezogene Materialliste der DREWAG. Der AN hat das Material maximal 5, mindestens jedoch 3 Tage vor der dort genannten Terminierung bei der Fachgruppe Materialverwaltung (Tel. 860-6909/6967, Fax 860-6965) anzufordern. Zu nutzen ist dafür eine Kopie der Materialliste.

Grundsätzlich ist das Material für ein Vorhaben komplett abzurufen. Bei umfangreichen Bauvorhaben mit zeitlich getrennten Abschnitten oder fehlenden Flächen für die Materiallagerung können Teilabrufe vereinbart werden. Teilabrufe sind in jedem Fall durch den AN mit dem zuständigen Bauüberwacher abzustimmen und bestätigen zu lassen. Das Material ist dann für jede Teillieferung getrennt abzurufen.

Wird das Material zum in der Materialliste genannten Termin nicht benötigt, so ist durch den AN mindestens 3 Tage im Voraus ein neuer Bereitstellungstermin mit der Fachgruppe Materialverwaltung zu vereinbaren.

Für Störungsbeseitigungen und Bereitschaftseinsätze benötigtes Material ist zwischen AN und Bauüberwacher der DREWAG abzustimmen, durch den Bauüberwacher zu reservieren oder auf dem Vordruck „Materialanforderungsbeleg“, der vom Bauüberwacher gegengezeichnet sein muss, bei der Fachgruppe Materialverwaltung abzufordern.

Diese Verfahrensweise gilt auch für auf der Baustelle kurzfristig benötigtes, ungeplantes Material.

Materialabholung

Die Materialabholung durch den AN im DREWAG-Zentrallager Fabrikstraße 5 wird nicht gesondert vergütet.

Sämtliche erhaltenen Materialien sind vom AN hinsichtlich Menge, Güte und Beschaffenheit zu überprüfen und auf den Warenbegleitscheinen zu bescheinigen.

Zur Senkung bzw. zum Ausschluss von Wartezeiten werden bei Anmeldung der Abholung Termine vereinbart.

Materiallagerung und -transport auf der Baustelle

Be- und Entladearbeiten von Rohrmaterial sowie Transport und Absenken in den Rohrgraben sind unter Aufsicht des AN durchzuführen. Er überwacht die sachgemäße Behandlung. Das Material darf beim Bewegen nicht aneinander schlagen. Das Absetzen auf Steinen, Werkzeugen usw. sowie das freie Abrollenlassen von Rohren sind zu vermeiden. Müssen die Rohre übereinander gelagert werden, so sind die Rohrlagen durch Kanthölzer oder Bohlen mit abgehobelten Kanten oder Gleichwertiges zu trennen. Beschädigungen ist durch Abpolstern an den Auflagestellen bzw. Festzurren gegen Lageveränderungen vorzubeugen. Bei kalter Witterung ist wegen der Sprödigkeit der Schutzüberzüge und des Rohrmaterials besondere Vorsicht geboten.

Bei der Lagerung des Trinkwassermaterials sind die hygienischen Belange besonders zu beachten. Rohre, Formstücke und Armaturen sind mit Schutzdeckeln zu verschließen, damit Fremdstoffe und Tiere nicht ins Innere gelangen können.

Vor dem Absenken in den Rohrgraben ist nochmals der Zustand der Rohre - insbesondere des Schutzüberzuges - zu kontrollieren. Fehlerhafte Stellen sind auszubessern.

Werden schadhafte Teile eingebaut, so gehen Ersatzlieferungen und Aufwendungen für Aus- und Einbau zu Lasten des AN. Infolge unsachgemäßer Arbeit oder mangelnder Bewachung fehlendes oder unbrauchbar gewordenes Material ist vom AN ohne besondere Vergütung zu ersetzen. Ebenso haftet der AN für Materialverlust.

Materialrückgaben

Nicht verbautes, beigelegtes Material ist dem DREWAG-Zentrallager, Fabrikstraße 5 unter Vorlage eines vom Bauüberwacher bestätigten Materialrückgabebeleges zurückzuführen. Die Rücklieferung erfolgt - soweit keine Materialabholung durch die DREWAG vereinbart ist - durch den AN und ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Das zurückzuführende Material muss in einem verwendbaren, sauberen Zustand sein. Wird bereitgestelltes Material nicht zurückgeführt oder entspricht es nicht den Qualitätsanforderungen und kann deshalb nicht zurückgenommen werden, so stellt die DREWAG dem AN die Kosten dafür in Rechnung.

Für Leitungsteile bzw. Materialien, die vom AN freigelegt oder zur Wiederverwendung ausgebaut werden, übernimmt dieser bis zur Sicherstellung durch die DREWAG die volle Haftung. Ausgebaute Zähler bleiben Eigentum der DREWAG und sind an diese zurückzuführen.

Materiallieferung durch den AN

Der Kauf von rohrtechnischem Material und die Weiterberechnung an die DREWAG wird nur anerkannt, wenn zuvor die Abteilung Materialwirtschaft eine fristgemäße Lieferung ausschließt. In diesem Fall haftet der AN für das von ihm gelieferte Material und übergibt Zertifikate, Lieferscheine, Lieferantenrechnung und Ähnliches.

Materialanlieferung und -abholung durch die DREWAG

Kommen auf der Baustelle Rohre ab DN 80 bzw. über 6 m Länge zum Einbau, so erfolgt die Materialanlieferung und -abholung einmalig durch die DREWAG auf den vom AN benannten Lagerplatz. Weitere Materialtransporte sind gemäß dem oben beschriebenen Handling zu realisieren.

Ausgenommen von dieser Regelung ist das speziell für Rahmenvertragsfirmen bereitgestellte Material auf Sammelnummer.

Für die Transporte durch die DREWAG ist vom AN 3 Tage vor dem Anlieferungstermin das Formular „Fahrauftrag“ der DREWAG an die Fachgruppe Materialverwaltung zu senden. Der Auftrag wird durch den Einsatzleiter der DREWAG bestätigt, ggf. ein anderer Termin vereinbart. Der AN hat die Übernahme / Übergabe zu sichern und beim End- bzw. Beladen Hilfe zu leisten. Sämtliche erhaltene Materialien sind vom AN hinsichtlich Menge, Güte und Beschaffenheit zu überprüfen und auf den Warenbegleitscheinen zu bescheinigen.

Kann die Materialübergabe wegen Abwesenheit des AN nicht erfolgen, so werden die Kosten des Rücktransportes und die nochmalige Anlieferung berechnet.

Rohrmontagearbeiten Trinkwasser

Schweißarbeiten

Der AN darf für Arbeiten der DREWAG nur Schweißer einsetzen, die ihre Eignung durch Prüfungen gemäß DVGW AB GW 330 für Kunststoff-Schweißungen und EN 287-1 für Stahlschweißungen nachgewiesen haben. Zusätzlich haben die eingesetzten Schweißer durch Vorschweißungen bei der DREWAG eine entsprechende Referenz zu hinterlegen und müssen über eine gültige Schweißernummer der DREWAG verfügen. Für Schweißgeräte müssen Prüfzyklen entsprechend der DVGW-Empfehlung eingehalten werden und entsprechende Prüfzertifikate vor-

liegen. Auf Verlangen der DREWAG müssen die Prüfungszeugnisse zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Der AN hat den prüfbaren Nachweis darüber zu führen, welche Naht von welchem Schweißer hergestellt worden ist (Kennzeichnung der Nähte). Die Arbeiten der Schweißer sind durch solche Aufsichtskräfte des AN zu überwachen, die in der Lage sind, alle zur Ausführung einer sachgemäßen Schweißarbeit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und die gütegerechte Ausführung zu beurteilen.

Prüfung der Schweißnähte

Sämtliche Prüfungen werden von der DREWAG festgelegt.

Schweißnähte an Stahlleitungen werden von einem beauftragten Unternehmen durch Ultraschall oder mit Durchstrahlungsprüfung untersucht und zwar an sämtlichen Richtungsänderungen sowie an mindestens 10 % der Nähte der glatten Rohrstrecken. Schweißnähte von in Schutzrohren verlegten Stahlleitungen werden vollständig zerstörungsfrei geprüft. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen und bei Temperaturen unter 0° C werden mindestens 20 % der Nähte auf der geraden Rohrstrecke geprüft. Das Ergebnis der Prüfungen bewertet das von der DREWAG beauftragte Unternehmen bzw. die DREWAG-Schweißaufsicht. Die Kosten dieser Prüfung trägt die DREWAG, soweit die geprüften Nähte nicht beanstandet werden.

Die Schweißnahtnummern müssen in allen Verlegeskizzen und Abnahmeprotokollen angegeben werden. Wird bei der Prüfung der Schweißnähte eine Naht beanstandet, können sämtliche Nähte des betreffenden Schweißers in der jeweiligen Baumaßnahme überprüft werden. Die Prüfung der beanstandeten und der nachgebesserten Nähte sowie die wegen des Prüfergebnisses zusätzlich durchgeführten Prüfungen gehen zu Lasten des AN. Bei Kunststoffschweißverbindungen behält sich die DREWAG die stichprobenweise Entnahme zum Zweck der zerstörenden Prüfung vor.

Druckprobe und Keimfreiheit

Fertige Rohrleistungsabschnitte sind zunächst auf Dichtheit zu prüfen.

Für die Druck- und Dichtheitsproben gelten die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien. Die Prüfungen sind durch Fachkräfte / Sachkundige durchzuführen. Vom Errichter ist das Ergebnis der Prüfungen gemäß DVGW-Regelwerk auf einer Abnahmebescheinigung zu dokumentieren und von dem Bauüberwacher der DREWAG bestätigen zu lassen.

Nach erfolgreicher Druckprobe ist die Keimfreiheit der Leitungen nachzuweisen. Ein schadloser Abfluss des Spülwassers ist zu garantieren.

Für die Desinfektion ist folgendes zu beachten:

Die Desinfektion erfolgt vorzugsweise mit Chlordioxid. Das Chlordioxid wird von der DREWAG in 2-Komponenten-Form beige stellt. Es ist unmittelbar vor der Desinfektion anzumischen. Im Labor der DREWAG (Kohlenstraße, WW Coschütz) ist die Konzentration der Lösung bestimmen zu lassen. Gleichzeitig sind dort die Probeflaschen abzuholen.

Die Probenahme für die Keimfreiheit erfolgt durch einen Mitarbeiter der DREWAG. Nach der Probenahme sind die beschrifteten und von einem Mitarbeiter der DREWAG unterschriebenen Probeflaschen sowie das Protokoll der Probenahme vom AN unverzüglich in das Labor der DREWAG zu bringen. Für den Transport wird die Nutzung von Kühltaschen empfohlen. Proben ohne Bestätigung der DREWAG werden nicht anerkannt und sind auf Kosten des AN zu wiederholen. Der Keimfreiheitsnachweis wird einmal je technologisch erforderlichen Spülabschnitt vergütet, weitere Nachweise gehen zu Lasten des AN. Aufwendungen für Transport und Handling im Zusammenhang mit dem Keimfreiheitsnachweis hat der AN in die Einheitspreise der entsprechenden Leistungsposition einzukalkulieren.

Trennungen und Verbindungen (Einbindungen)

Maßnahmen an in Betrieb befindlichen Rohrleitungen dürfen nur nach rechtzeitiger Abstimmung und schriftlicher Genehmigung der DREWAG durchgeführt werden. Die für die Außerbetriebnahme notwendige Betätigung von Absperrarmaturen in Betriebsanlagen darf nur von autorisierten Mitarbeitern der DREWAG durchgeführt werden. Ausnahmen, z.B. das Abstellen einzelner Hausanschlüsse, sind zwischen AN und DREWAG abzusprechen. In solchen Fällen sind die

Leitstelle Wasser der DREWAG sowie die betroffenen Kunden vorab von AN über die Abstellung zu informieren.

Für das Trennen von Stahl- bzw. Gussrohrleitungen mit Nennweiten ab DN 400 wird seitens der DREWAG der Einsatz von Rohrsägen mit automatischem Vorschub, Rohrknackern oder in der Wirkungsweise gleichen Geräten gefordert.

Der Einbau elektrisch nicht leitender Rohrmaterialien in vorhandene metallische Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse ist nur nach vorheriger Prüfung des Nichtvorhandenseins elektrischer Erdungen auf das Rohrnetz zulässig.

Das Einbinden von Leitungen darf nur auf Anordnung des Auftraggebers erfolgen, nachdem Keimfreiheit und Dichtheit nachgewiesen sind.

Verbindungen zwischen Hausanschluss und Installation der Kundenanlage

Arbeiten nach der Wasserzählergarnitur (Verbindung zwischen Hausanschluss und Installationen der Kundenanlage) dürfen nur durch ein im Installateurverzeichnis der DREWAG eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Der Einsatz eines bei der DREWAG eingetragenen Installateurbetriebes als Nachauftragnehmer ist möglich.

Spezielle Regelungen für Arbeiten im Trinkwassernetz

Für die Durchführung der Bauleistungen ist der Einsatz von DIN- und VDE-gerechten Werkzeugen und Geräten für den Einsatz unter Wasser (mit dem entsprechenden Schutzgrad - IP 68) erforderlich.

An bituminierten Rohren ist das Arbeiten mit Schneidbrennern generell untersagt.

Bei Parallelverlegung von PE-Trinkwasserleitungen mit gemufften Gasleitungen bzw. Gasleitungen aus Kunststoff (ggf. auch bei Kreuzungen) ist diffusionssicheres Kunststoffrohr mit Schutzummantelung zu verwenden.

Die Verlegung von Hausanschlüssen erfolgt geradlinig und auf dem kürzesten Weg. Andere Trassenführungen sind mit der DREWAG abzustimmen.

Umhüllungsarbeiten

Nachumhüllungen sind, wenn von der DREWAG nicht anders entschieden wird, entsprechend dem werkseitig aufgetragenen Rohrschutz und nach den entsprechenden Vorschriften der Herstellerfirma herzustellen. Die DREWAG behält sich vor, Stärke und Dichtigkeit der Umhüllung gemeinsam mit dem AN nachzuprüfen. Eine Vergütung dafür erfolgt nicht.

Bei Gussleitungen sind alle Verbindungen dreifach mit Fettbinde zu umhüllen. Flanschverbindungen werden zusätzlich mit Rohrschutzvlies geschützt.

Wird diffusionssicheres Kunststoffrohr verwendet, so sind nicht diffusionssichere Bauteile zusätzlich mit Alu-Topf zu schützen.

Umweltschutz und Abfallentsorgung

Der AN verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden nicht gefährlichen Abfälle, Reststoffe, demontierten Anlagen und Anlagenteile nachweislich einer gesetzeskonformen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Zu diesem Zweck hat der AN die einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere die des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Abfallnachweisverordnung, der Deponieverordnung, der Altölverordnung, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Gefahrstoffverordnung, des Wasserhaushaltgesetzes und der Gefahrstoffverordnung Straße zu erfüllen. Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen bedingt die Beachtung und Durchführung des elektronischen Nachweisverfahrens zwischen Abfallerzeuger, Beförderer und Entsorger.

Verunreinigungen von Böden, Gewässern, Gebäuden und Anlagen sind auszuschließen. Zur Einhaltung der Forderungen des Immissionsschutzgesetzes sind lärmgeschützte Geräte zu verwenden.

Aufgetretene Umweltschäden sowie die Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte sind dem DREWAG-Bauüberwacher unverzüglich mitzuteilen.

Demontagen an Rohrleitungen aus Asbestzement oder auch asbestzementhaltige Rohrisolationen unterliegen der Einhaltung TRGS 519 sowie der DREWAG-Betriebsanweisung Nr. 2 und 2a. Der AN hat die personellen und gerätetechnischen Voraussetzung sowie die Zulassung entsprechend Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und TRGS 519 vor Auftragsvergabe nachzuweisen. Rohrleitungen aus Asbestzement sind unter dem Abfallschlüssel – AVV 170605* unter der Abfallbezeichnung – Asbesthaltige Baustoffe, als gefährlicher Abfall nachweislich zu entsorgen. Die Containergestellung, der Transport sowie die Entsorgung von Asbest erfolgen im Auftrag der DREWAG. Es ist zu beachten, dass die Containerbestellung minimal 24 Stunden im Vorfeld zu erfolgen hat.

Einmessung

Wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Einmessung errichteter Anlagen durch die DREWAG. Eingemessen wird bei offenem Rohr- oder Kabelgraben. Die Abforderung zur Einmessung ist vom AN beim Bauüberwacher der DREWAG bzw. dem von der DREWAG beauftragten Vermessungsunternehmen eigenständig zu veranlassen und hat mindestens 2 Tage im Voraus zu erfolgen. Erfolgt die Abforderung nicht oder nachdem Gräben und Gruben bereits verfüllt sind, hat der AN auf eigene Kosten die Gräben zur Einmessung der Anlage wieder zu öffnen und verfüllen zu lassen.

Fertigstellung und Abnahmepflicht

Der AN hat sein Abnahmeverlangen rechtzeitig dem DREWAG-Bauüberwacher anzuzeigen. Die Abnahme durch die DREWAG erfolgt grundsätzlich erst nach mangelfreier Abnahme durch die zuständigen Behörden, den TÜV oder andere zuständige öffentliche Stellen, soweit eine derartige Abnahme ganz oder teilweise erforderlich ist.

Dokumentation

Die Dokumentation einer Baumaßnahme ist der DREWAG übersichtlich mit Inhaltsverzeichnis in einem festen Ordner spätestens zur Abnahme zu übergeben. Das Fehlen der Dokumentation stellt einen wesentlichen Mangel dar.

Inhalt der Dokumentation:

- Abnahmebescheinigungen der DREWAG nach DVGW Arbeitsblättern
- Nachweis der Druckprüfung
- Keimfreiheitsnachweis
- Rohrbuch und Schweißnahtfolgeplan; zu unterscheiden ist nach folgenden Materialien: St (mit Schmelzenanalyse- Nr.), PE 100, PE- RC, PE RC mit SM
- Separate Verlegeskizze für jeden Hausanschluss. Auf eine Hausecke einzumessen sind dabei die Hauseinführung, Richtungsänderungen, die Anbindung an die Hauptleitung sowie die Lage von Armaturen, wenn diese von der Anbindestelle abweicht.
- Entsorgungsnachweise
- Falls zutreffend: Gütenachweise (Eignungsprüfungen, Güteprüfungen, Lieferscheine für durch den AN geliefertes Material)
- Bautagebuch
- Fotodokumentation von den wesentlichen Abläufen des Bauvorhabens
- Freistellungserklärung von Betroffenen
- Belege für Materialrücklieferung

Die Eintragung der Rohre und Rohrleitungsteile ist so vorzunehmen, dass der Plan mindestens den Anforderungen der DIN 2425 (Ausführungsskizzen) entspricht.

Die Gliederung erfolgt nach:

- Straßenzug
- Druckstufe (gesonderte Dokumentation für Leitungen verschiedener Druckstufen)

Für jede Hausanschlussleitung ist eine separate Dokumentation zu erstellen.

Aufmaß und Abrechnung

Aufmäße werden von AN und Bauüberwachung gemeinsam entsprechend dem Fortgang der Leistungen erstellt. Die Arbeitsleistungen sind vom AN in Skizzen so festzuhalten, dass Art, Umfang und Örtlichkeit der Leistung zu ersehen sind.

Die Leistungserfassung erfolgt grundsätzlich nach Vorgaben der DREWAG und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung des Bauvorhabens
- AN
- Bezeichnung der Bauleistung
- Ordnungszahl

Vergütung

Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (werktags 6.00 Uhr – 22.00 Uhr) sind gesonderte Vereinbarungen mit der DREWAG zu treffen.

Zuschläge werden nur vergütet, wenn solche Leistungen von der DREWAG ausdrücklich verlangt werden. Die nach Zeit abzurechnenden Leistungen sind gegenüber der DREWAG zu belegen.

Die Sondergenehmigungen für Sonntags-/Feiertags- und Nachtarbeit sind vom AN einzuholen.

- Ende-